



**DO & CO Aktiengesellschaft**  
Wien, FN 156765 m

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die  
16. ordentliche Hauptversammlung  
3. Juli 2014**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2013/2014**  
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**  
Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013/2014 im Betrag von EUR 8.282.400,00,- zur Gänze auszuschütten; dies ermöglicht eine Dividende von EUR 0,85 auf jede dividendenberechtigte Aktien. Dividendenzahltag ist der 21.7.2014; der Ex-Dividenden Tag ist der 7.7.2014.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013/2014**  
Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013/2014 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013/2014**  
Der Vorstand schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013/2014 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.
- 5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013/2014**  
Der Vorstand schlägt vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013/2014 einen Betrag von €75.000,- zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.
- 6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014/2015**  
Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

## **7. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstaten.

## **8. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands**

- a) zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen,**
- d) unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 5.7.2012 zum 8. Tagesordnungspunkt erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.**

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 5.7.2012 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zu erwerben, wobei diese Ermächtigung mit 5.1.2015 auslaufen wird.

Der Vorstand hat aufgrund dieser Ermächtigung bisher keine eigenen Aktien erworben.

Der Vorstand soll weiterhin ermächtigt sein, eigene Aktien zu den bisherigen Zwecken zu erwerben.

Der Vorstand schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 3.7.2014 sowohl über die Börse als auch außerbörslich und zwar auch nur von einzelnen Aktionären oder einem einzigen Aktionär, insbesondere der UniCredit Bank AG, zu einem niedrigsten Gegenwert von EUR 20,-- (Euro zwanzig) je Aktie und einem höchsten Gegenwert von EUR 60,-- (Euro sechzig) je Aktie zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft,

durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
- e) Die zuletzt erteilte Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5.7.2012, Tagesordnungspunkt 8, wird widerrufen; dieser Widerruf erlangt nur dann und insoweit Wirkung, als die Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß den vorstehenden lit. a) bis d) unangetroffen bleiben.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Vorstands gem § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 S 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.